

Ausgedruckt am 1. 6. 1988

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxxx, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. Nr. 109/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 2 lit. a lautet:

„a) die Sachen, hinsichtlich derer das Finanzvergehen begangen wurde, samt Umschließungen;“

2. § 17 Abs. 6 lautet:

„(6) Stünde der Verfall zur Bedeutung der Tat oder zu dem den Täter treffenden Vorwurf außer Verhältnis, so tritt an die Stelle des Verfalls nach Maßgabe des § 19 die Strafe des Wertersatzes. Dies gilt nicht für zur Wiederverwendung bestimmte Wertzeichen (§ 39 Abs. 2), für Beförderungsmittel und Behältnisse der im Abs. 2 lit. b bezeichneten Art, deren besondere Vorrichtungen nicht entfernt werden können, und für Monopolgegenstände (Branntwein, Salz, Gegenstände des Tabakmonopols), bei welchen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder sonst auf Grund bestimmter Tatsachen zu besorgen ist, daß mit ihnen gegen Monopolvorschriften verstoßen wird.“

3. Im § 17 erhält der bisherige Abs. 6 die Bezeichnung „(7)“.

4. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Statt auf Verfall ist auf die Strafe des Wertersatzes zu erkennen,

- a) wenn im Zeitpunkt der Entscheidung feststeht, daß der Verfall unvollziehbar wäre,
- b) wenn auf Verfall nur deshalb nicht erkannt wird, weil das Eigentumsrecht einer anderen Person berücksichtigt wird,
- c) in den Fällen des § 17 Abs. 6 erster Satz.“

5. Im § 19 lauten die Abs. 4 bis 6:

„(4) Der Wertersatz ist allen Personen, die als Täter, andere an der Tat Beteiligte oder Hehler vorsätzlich Finanzvergehen hinsichtlich der dem Verfall unterliegenden Gegenstände begangen haben, anteilmäßig aufzuerlegen.

(5) Stünde der Wertersatz (Abs. 3) oder der Wertersatzanteil (Abs. 4) zur Bedeutung der Tat oder zu dem den Täter treffenden Vorwurf außer Verhältnis, so ist von seiner Auferlegung ganz oder teilweise abzusehen.

(6) Ist der Wertersatz aufzuteilen (Abs. 4) oder ist vom Wertersatz ganz oder teilweise abzusehen (Abs. 5), so sind hiefür die Grundsätze der Straf- messung (§ 23) anzuwenden.“

6. Im § 19 erhält der bisherige Abs. 5 die Bezeichnung „(7)“.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1988 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Justiz entsprechend ihrem Wirkungsbereich betraut.

VORBLATT**Problem:**

Der Verfassungsgerichtshof hat die den Verfall von Tatgegenständen bestimmter Finanzvergehen regelnde Bestimmung des § 17 Abs. 2 lit. a Finanzstrafgesetz wegen Verletzung des sich aus dem Gleichheitssatz ergebenden Sachlichkeitsgebotes aufgehoben.

Ziel:

Schaffung einer neuen verfassungskonformen Verfallsbestimmung.

Lösung:

Beseitigung der Verfallsstrafe in Härtefällen durch Einfügung einer allgemeinen Unverhältnismäßigkeitsklausel; Einführung der Möglichkeit, auch von der Strafe des Wertersatzes ganz oder teilweise abzuweichen.

Kosten:

Eine aufwendigere Verfahrensführung und zusätzliche Rechtsmittelverfahren ergeben einen Mehraufwand, welcher jedoch nicht quantifizierbar ist. Die Erlöse aus der Verwertung verfallener Gegenstände werden eine Minderung erfahren.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Finanzstrafgesetz sieht bei einzelnen, ausschließlich vorsätzlich begangenen Finanzvergehen — insbesondere beim Schmuggel, bei der Hinterziehung von Eingangsabgaben und bei Monopolvergehen — neben den sonst angedrohten Strafen (Geldstrafe, Freiheitsstrafe) die Strafe des Verfalls vor.

Mit Erkenntnis vom 14. Dezember 1983, G 34/83, dem ein in dieser krassen Weise nur sehr selten eintretender Sachverhalt zugrunde lag — der Wert des verfallenen Gegenstandes betrug fast das 1000fache der verkürzten Abgabe —, hat der Verfassungsgerichtshof den § 17 Abs. 2 lit. a Finanzstrafgesetz, der den Verfall der Tatgegenstände behandelt, wegen Verstoßes gegen das Gleichheitsgebot aufgehoben. Er hat in diesem Erkenntnis zwar das Institut der Strafe des Verfalls an sich nicht in Frage gestellt: die Einrichtung des Verfalls gehöre zum Standard europäischer Rechtsordnungen und habe vielfach auch sichernden Charakter. Der Verfassungsgerichtshof hat aber ausgesprochen, daß eine Verfallsregelung, welche als absolute Strafandrohung unabhängig vom Grad des Verschuldens und unabhängig von der Höhe des durch das Finanzvergehen bewirkten Schadens vorgesehen ist, die Möglichkeit eines exzessiven Mißverhältnisses zwischen dem Wert der dem Verfall unterliegenden Sache einerseits und der Schadenshöhe andererseits umfaßt und daher gleichheitswidrig ist.

Mit Bundesgesetz vom 18. Oktober 1984, BGBl. Nr. 532/1984, wurde § 17 Abs. 2 lit. a Finanzstrafgesetz dahin neu gefaßt, daß eine Bestimmung, mit welcher Fälle eines exzessiven Wertmißverhältnisses ausgeschlossen werden sollten, aufgenommen wurde: die Sachen, hinsichtlich welcher das Finanzvergehen begangen wurde, sollten nur dann dem Verfall unterliegen, wenn — vereinfacht ausgedrückt — der durch das Finanzvergehen herbeigeführte oder angestrebte Schaden mindestens ein Zehntel des Wertes des vom Verfall bedrohten Tatgegenstandes ausmacht.

Mit Erkenntnis vom 14. Dezember 1987, G 114/87 ua., hat der Verfassungsgerichtshof auch diese neugefaßte Bestimmung wegen Verletzung des Gleichheitsgebotes aufgehoben. Er bekräftigte

seine im Erkenntnis vom 14. Dezember 1983 geäußerte Ansicht, daß gegen den Verfall, eine — obligatorisch zu verhängende — Strafe mit vielfach auch sicherndem Charakter, an sich verfassungsrechtlich nichts einzuwenden und auch einzusehen ist, wenn etwa beim Schmuggel in der Regel (schon aus Gründen der General- und Spezialprävention) sehr strenge, das Eigentum belastende Strafen vorgesehen werden, wie solche auch zum Standard anderer europäischer Rechtsordnungen gehören, daß aber auch in diesen Fällen die Strafe des Verfalls in einem angemessenen Verhältnis zum Grad des Verschuldens und zur Höhe des Schadens stehen müsse. Die neugefaßte Bestimmung des § 17 Abs. 2 lit. a räume aber nicht das eigentliche Bedenken des Gerichtshofes aus, daß schwere Strafen — wie der Verfall — im angemessenen Verhältnis zu den Umständen des Einzelfalles stehen müssen. Beim (neuen) § 17 Abs. 2 lit. a seien — schon im Hinblick darauf, daß die Zehntelregelung bei den derzeitigen Steuersätzen den Schmuggel (und nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes auch die Eingangsabgabenhinterziehung; für diese trifft dies allerdings nur zu, wenn die Zehntelrelation erreicht wird, was häufig nicht der Fall ist) stets umfasse — Fälle denkbar, in denen die vorgesehene Verfallsstrafe unverhältnismäßig streng sei; es könne nicht davon ausgegangen werden, daß es sich hierbei um allenfalls vernachlässigbare atypische Einzelfälle handle. Auch die geltende Verfallsregelung des § 17 Abs. 2 lit. a lasse daher die erforderliche Flexibilität vermissen.

Der Verfassungsgerichtshof hat daher den § 17 Abs. 2 lit. a Finanzstrafgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 532/1984 aufgehoben; die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Juli 1988 in Kraft.

Der Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes soll auf folgende Weise entsprochen werden:

- Die Neuregelung soll nicht auf die Regelung des unmittelbar von der Aufhebung betroffenen § 17 Abs. 2 lit. a (Verfall der Tatgegenstände) beschränkt sein; es soll vielmehr generell für die Anwendung des Verfalls eine allgemeine Verhältnismäßigkeitsklausel (§ 17 Abs. 6) zur Anwendung kommen. Ausnahmen hiervon soll es — wegen des hier übewie-

gend sichernden Charakters des Verfalls — nur für den Verfall von zur Wiederverwendung bestimmten Wertzeichen, von bestimmten Beförderungsmitteln und Behältnissen sowie von bestimmten Monopolgegenständen geben.

- Es erfolgt keine gesetzliche Festlegung eines bestimmten Mindestverhältnisses zwischen dem Wert des Verfallsgegenstandes und dem Schadensbetrag („Zehntelregelung“).
- Der Verfall soll weiterhin bei schwerwiegenden vorsätzlichen Finanzvergehen — schon aus Gründen der vom Verfassungsgerichtshof hervorgehobenen General- und Spezialprävention — als Strafe beibehalten werden. Stünde aber der Verfall zur Bedeutung der Tat oder zu dem den Täter treffenden Vorwurf außer Verhältnis, so ist von ihm abzusehen; an seine Stelle soll die Strafe des Wertersatzes treten, von welcher wieder nach der (neuen) Regelung (§ 19 Abs. 5) in den Fällen eines Mißverhältnisses ganz oder teilweise abzusehen ist.
- Auch von der Strafe des Wertersatzes (§ 19) soll künftig, wenn sie zur Tat oder zu dem den Täter treffenden Vorwurf in einem Mißverhältnis steht, ganz oder teilweise abzusehen sein, womit auch hier eine auf den Einzelfall abgestellte, sachlich differenzierte und auf die Schwere der Schuld Bedacht nehmende Strafe ermöglicht wird.

Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Zu Z 1 (§ 17 Abs. 2 lit. a):

Der § 17 Abs. 2 lit. a soll dahin geändert werden, daß die in ihm bisher enthaltene Bestimmung, welche das Vorliegen eines exzessiven Mißverhältnisses zwischen dem Wert der dem Verfall unterliegenden Sache einerseits und der Schadenshöhe andererseits auf jene Fälle einschränkt, bei welchen der durch das Finanzvergehen bewirkte Schaden mindestens ein Zehntel des Wertes des Tatgegenstandes ausmacht, ersatzlos entfällt. Dies bedeutet, daß künftig auch Tatgegenstände, deren Wert weniger als das Zehnfache des bewirkten Schadens beträgt, nach der im neuen Abs. 6 des § 17 getroffenen Regelung vom Verfall ausgenommen sein können.

Eine weitere Änderung des § 17 Abs. 2 lit. a besteht darin, daß die geltende Regelung, wonach in den Fällen, nach welchen wegen eines Wertmißverhältnisses nicht auf Verfall zu erkennen ist, das Höchstmaß der für das Finanzvergehen angedrohten Geldstrafe um die Hälfte überschritten werden kann, durch die im neuen Abs. 6 getroffene Regelung ersetzt wird, daß in allen Fällen (somit nicht nur bei Tatgegenständen), in welchen die Verfallsstrafe im Mißverhältnis zur Tat oder zu dem den Täter treffenden Vorwurf stünde, auf die Strafe des

Wertersatzes zu erkennen ist. Auch von dieser Strafe kann allerdings bei Vorliegen eines Mißverhältnisses ganz oder teilweise abgesehen werden (Hinweise auf die Ausführungen zu Z 5).

Zu Z 2 (§ 17 Abs. 6):

Die hier getroffene Regelung stellt das Kernstück der Neuordnung des Verfalls dar. Mit ihr soll die vom Verfassungsgerichtshof geforderte Flexibilität dieser Strafe verwirklicht werden. Kriterium dafür, daß — zwingend — vom Verfall abzusehen ist, ist das Vorliegen eines Mißverhältnisses zwischen der Strafe des Verfalls einerseits und der Bedeutung der Tat oder dem den Täter treffenden Vorwurf andererseits. Der Wortlaut dieser Bestimmung wurde dem vom Verfassungsgerichtshof als Beispiel für eine seiner Ansicht entsprechende Lösung angeführten § 74 b Abs. 1 des Strafgesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland nachgebildet.

Durch den Verfall verliert der Eigentümer einer Sache das Eigentum an ihr; mit dem Eigentum ist aber nicht nur der bloße Geldwert der Sache, sondern auch ein allfälliger ideeller Wert verbunden. Diesen Werten sollen zwei Gesichtspunkte gegenübergestellt werden, welche mit „oder“ verknüpft sind. Ergibt sich aus der Gegenüberstellung eines oder beider dieser Gesichtspunkte ein auffallendes Mißverhältnis, so ist vom Verfall abzusehen.

Der Begriff „Vorwurf“ umfaßt insbesondere die Schuld. So werden Umstände, die einem Schuld ausschließungsgrund, aber auch Umstände, die einem Rechtfertigungsgrund nahekommen, ein Mißverhältnis zur Verfallsstrafe begründen können. Der Begriff „Bedeutung der Tat“ hat sein Vorbild im § 13 Abs. 3 Suchtgiftgesetz. Die Bedeutung der Tat wird vor allem nach dem Schadensbetrag (strafbestimmenden Wertbetrag) des begangenen Finanzvergehens zu beurteilen sein. Eine feste Grenze (Zehntelregelung), bei deren Überschreiten jedenfalls auf Verfall zu erkennen ist, soll nicht mehr vorgesehen sein. In durchschnittlich gelagerten Fällen des Schmuggels — also in den Fällen der vorsätzlichen Nichtstellung einer eingangsabgabepflichtigen Ware und der damit in der Folge eintretenden Verkürzung aller auf die Ware entfallenden Eingangsabgaben — wird in der Regel kein solches Verhältnis zwischen dem Wert des Tatgegenstandes und dem bewirkten bzw. erstrebten Schadensbetrag vorliegen, das als Mißverhältnis angesehen werden kann. Entsprechendes wird für jene Fälle der Abgabenhinterziehung gelten, bei welchen die erzielte oder angestrebte Verkürzung betragsmäßig etwa jener entspricht, die üblicherweise beim Schmuggel gegeben ist. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, daß nach den Umständen des Einzelfalles auch in Schmuggelfällen und in den diesen vergleichbaren Fällen der Eingangsabgabenhinterziehung ein den Verfall ausschließendes Mißverhältnis angenommen werden kann.

Liegt ein solches Mißverhältnis zwischen dem Verfall und einem der beiden angeführten Gesichtspunkte vor, so ist zwingend vom Verfall abzusehen; an Stelle dieser Strafe soll aber die Strafe des Wertersatzes treten; diese unterliegt ihrerseits wieder einer Verhältnismäßigkeitsprüfung (Hinweis auf die Erläuterungen zu Z 5). Die Unverhältnismäßigkeit des Verfalls wird in der Regel auch die Unverhältnismäßigkeit einer Wertersatzstrafe in der vollen Höhe des gemeinen Wertes der verfallsbedrohten Gegenstände (§ 19 Abs. 3) bedingen.

Ausgenommen von der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sollen nur Gegenstände sein, bei denen — wie bei der Verfallsregelung bei den im Eigentum Dritter stehenden Gegenständen nach § 17 Abs. 4 — der sichernde Charakter des Verfalls solcher Gegenstände, wie er auch vom Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 14. Dezember 1987 anerkannt wird, im Vordergrund steht; der Verfall entspricht bei diesen Gegenständen auch der Einziehung der Einziehung im Sinne des § 26 StGB. Handelt es sich um solche Gegenstände, so soll der sonst subsidiäre Sicherungscharakter des Verfalls hervortreten; es soll in diesen Fällen eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Sinne des neuen Abs. 6 nicht erforderlich und, sofern nicht seine Unvollziehbarkeit (§ 19 Abs. 1 lit. a) feststeht und daher ein Wertersatz nach den Bestimmungen des § 19 zu bemessen ist, stets auf Verfall zu erkennen sein, um diese Gegenstände aus dem Verkehr zu ziehen.

Zu Z 3 (§ 17 Abs. 7):

Der geltende § 17 Abs. 6 soll unverändert als Abs. 7 in Geltung bleiben.

Zu Z 4 (§ 19 Abs. 1):

Die erschöpfende Aufzählung der Fälle im § 19 Abs. 1, in denen statt auf Verfall auf die Strafe des Wertersatzes zu erkennen ist, soll um den Fall des Absehens vom Verfall bei Vorliegen der im § 17 Abs. 6 erster Satz geforderten Voraussetzungen erweitert werden (§ 19 Abs. 1 lit. c).

Zu Z 5 (§ 19 Abs. 4 bis 6):

Der bisher im Abs. 4 im Zusammenhang mit der anteilmäßigen Auferlegung des Wertersatzes auf mehrere Personen enthaltene Hinweis auf die Grundsätze der Strafbemessung wurde in den neuen Abs. 6 übernommen, weil er nicht auf die Fälle der Aufteilung (Abs. 4) beschränkt ist.

Die Höhe des Wertersatzes entspricht dem gemeinen Wert der dem Verfall unterliegenden Gegenstände (§ 19 Abs. 3). Wie die Strafe des Verfalls ist auch die Strafe des Wertersatzes nicht flexibel. Auch hier sind demnach Fälle denkbar, bei welchen die Strafe nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Umständen des Einzelfalles steht. Wie beim Verfall soll daher dann, wenn der ganze Wertersatz — in den Fällen des Abs. 4 der ganze Wertersatzanteil — zu dem den Täter treffenden Vorwurf oder zur Bedeutung der Tat außer Verhältnis stünde, von seiner Auferlegung ganz oder teilweise abzusehen sein (Abs. 5).

Wie hoch in den Fällen des Abs. 4 die einzelnen Anteile zu bemessen sind und ob von der Auferlegung des Wertersatzes ganz oder teilweise abgesehen wird, soll sich nach den Grundsätzen der Strafbemessung (§ 23) richten (Abs. 6).

Zu Z 6 (§ 19 Abs. 7):

Der bisherige § 19 Abs. 5 soll unverändert als Abs. 7 in Geltung bleiben.

Zu Artikel II:

Der Termin des Inkrafttretens ist durch den vom Verfassungsgerichtshof für das Außerkrafttreten der geltenden Verfallsbestimmung gesetzten Termin (31. Juli 1988) vorgegeben.

Zu Artikel III:

Dieser Artikel enthält die übliche Vollzugsklausel.

Textgegenüberstellung

bisherige Fassung

Strafe des Verfalls.

§ 17. (1) Auf die Strafe des Verfalls darf nur in den im II. Hauptstück dieses Abschnittes vorgesehenen Fällen erkannt werden.

(2) Dem Verfall unterliegen:

a) die Sachen, hinsichtlich derer das Finanzvergehen begangen wurde, samt Umschließungen, es sei denn, der auf die Sache entfallende strafbestimmende Wertbetrag (§ 53 Abs. 1 lit. b) beträgt weniger als ein Zehntel der für seine Ermittlung maßgebenden Bemessungsgrundlage (§ 5 des Umsatzsteuergesetzes 1972) oder in Ermangelung einer solchen des gemeinen Wertes der Sache; ist demnach nicht auf Verfall zu erkennen, so kann das Höchstmaß der für das Finanzvergehen angedrohten Geldstrafe um die Hälfte überschritten werden;

b) die zur Begehung des Finanzvergehens benützten Beförderungsmittel und Behältnisse, wie Koffer, Taschen u. dgl., wenn diese Gegenstände mit besonderen Vorrichtungen versehen waren, welche die Begehung des Finanzvergehens erleichtert haben;

c) soweit dies im II. Hauptstück dieses Abschnittes besonders vorgesehen ist, 1. die Geräte und Vorrichtungen, die zur Erzeugung der in lit. a erwähnten Sachen bestimmt gewesen oder benützt worden sind,

2. die Rohstoffe, Hilfsstoffe und Halbfabrikate, die zur Erzeugung der in lit. a erwähnten Sachen bestimmt gewesen sind, samt Umschließungen, 3. die im Inland hergestellten Erzeugnisse aus Branntwein (Branntweinerzeugnisse), hinsichtlich dessen das Finanzvergehen begangen wurde, samt Umschließungen,

4. die zur Begehung des Finanzvergehens benützten Beförderungsmittel, wenn in ihnen Gegenstände des Finanzvergehens an Stellen verborgen waren, die für die Verwahrung üblicherweise nicht bestimmt sind, oder wenn das betreffende Finanzvergehen wegen der Beschaffenheit der beförderten Sachen ohne Benützung von Beförderungsmitteln nicht hätte begangen werden können.

Beförderungsmittel, die dem allgemeinen Verkehr dienen und unabhängig von den Weisungen des Fahrgastes oder Benützers verkehren, unterliegen nicht dem Verfall.

(3) Die im Abs. 2 genannten Gegenstände sind für verfallen zu erklären, wenn sie zur Zeit der Entscheidung im Eigentum oder Miteigentum des Täters oder

vorgeschlagene Fassung

Strafe des Verfalls.

§ 17. (1) Auf die Strafe des Verfalls darf nur in den im II. Hauptstück dieses Abschnittes vorgesehenen Fällen erkannt werden.

(2) Dem Verfall unterliegen:

a) die Sachen, hinsichtlich derer das Finanzvergehen begangen wurde, samt Umschließungen;

b) die zur Begehung des Finanzvergehens benützten Beförderungsmittel und Behältnisse, wie Koffer, Taschen u. dgl., wenn diese Gegenstände mit besonderen Vorrichtungen versehen waren, welche die Begehung des Finanzvergehens erleichtert haben;

c) soweit dies im II. Hauptstück dieses Abschnittes besonders vorgesehen ist, 1. die Geräte und Vorrichtungen, die zur Erzeugung der in lit. a erwähnten Sachen bestimmt gewesen oder benützt worden sind,

2. die Rohstoffe, Hilfsstoffe und Halbfabrikate, die zur Erzeugung der in lit. a erwähnten Sachen bestimmt gewesen sind, samt Umschließungen, 3. die im Inland hergestellten Erzeugnisse aus Branntwein (Branntweinerzeugnisse), hinsichtlich dessen das Finanzvergehen begangen wurde, samt Umschließungen,

4. die zur Begehung des Finanzvergehens benützten Beförderungsmittel, wenn in ihnen Gegenstände des Finanzvergehens an Stellen verborgen waren, die für die Verwahrung üblicherweise nicht bestimmt sind, oder wenn das betreffende Finanzvergehen wegen der Beschaffenheit der beförderten Sachen ohne Benützung von Beförderungsmitteln nicht hätte begangen werden können.

Beförderungsmittel, die dem allgemeinen Verkehr dienen und unabhängig von den Weisungen des Fahrgastes oder Benützers verkehren, unterliegen nicht dem Verfall.

(3) Die im Abs. 2 genannten Gegenstände sind für verfallen zu erklären, wenn sie zur Zeit der Entscheidung im Eigentum oder Miteigentum des Täters oder

bisherige Fassung

eines anderen an der Tat Beteiligten stehen. Weisen andere Personen ihr Eigentum an den Gegenständen nach, so ist auf Verfall nur dann zu erkennen, wenn diesen Personen vorzuwerfen ist, daß sie

- a) zumindest in auffallender Sorglosigkeit dazu beigetragen haben, daß mit diesen Gegenständen das Finanzvergehen begangen wurde, oder
- b) beim Erwerb der Gegenstände die deren Verfall begründenden Umstände kannten oder aus auffallender Sorglosigkeit nicht kannten.

Hiebei genügt es, wenn der Vorwurf zwar nicht den Eigentümer des Gegenstandes, aber eine Person trifft, die für den Eigentümer über den Gegenstand verfügen kann.

(4) Monopolgegenstände (Branntwein, Salz, Gegenstände des Tabakmonopols) und die zur Wiederverwendung bestimmten Wertzeichen (§ 39 Abs. 2) unterliegen dem Verfall ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören. Dies gilt auch für Behältnisse und Beförderungsmittel der im Abs. 2 lit. b bezeichneten Art, es sei denn, daß deren Eigentümer nicht an der Tat beteiligt war, ihn auch sonst kein Vorwurf im Sinne des Abs. 3 trifft und die besonderen Vorrichtungen vor der Entscheidung entfernt werden können; die Kosten haben der Täter und die anderen an der Tat Beteiligten zu ersetzen.

(5) Wird auf Verfall erkannt, so sind nachgewiesene Pfandrechte oder Zurückbehaltungsrechte dritter Personen an den für verfallenen erklärten Gegenständen anzuerkennen, wenn diese Personen kein Vorwurf im Sinne des Abs. 3 trifft.

(6) Das Eigentum an den für verfallenen erklärten Gegenständen geht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Bund über; Rechte dritter Personen erlöschen, sofern sie nicht gemäß Abs. 5 anerkannt wurden.

vorgeschlagene Fassung

eines anderen an der Tat Beteiligten stehen. Weisen andere Personen ihr Eigentum an den Gegenständen nach, so ist auf Verfall nur dann zu erkennen, wenn diesen Personen vorzuwerfen ist, daß sie

- a) zumindest in auffallender Sorglosigkeit dazu beigetragen haben, daß mit diesen Gegenständen das Finanzvergehen begangen wurde, oder
- b) beim Erwerb der Gegenstände die deren Verfall begründenden Umstände kannten oder aus auffallender Sorglosigkeit nicht kannten.

Hiebei genügt es, wenn der Vorwurf zwar nicht den Eigentümer des Gegenstandes, aber eine Person trifft, die für den Eigentümer über den Gegenstand verfügen kann.

(4) Monopolgegenstände (Branntwein, Salz, Gegenstände des Tabakmonopols) und die zur Wiederverwendung bestimmten Wertzeichen (§ 39 Abs. 2) unterliegen dem Verfall ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören. Dies gilt auch für Behältnisse und Beförderungsmittel der im Abs. 2 lit. b bezeichneten Art, es sei denn, daß deren Eigentümer nicht an der Tat beteiligt war, ihn auch sonst kein Vorwurf im Sinne des Abs. 3 trifft und die besonderen Vorrichtungen vor der Entscheidung entfernt werden können; die Kosten haben der Täter und die anderen an der Tat Beteiligten zu ersetzen.

(5) Wird auf Verfall erkannt, so sind nachgewiesene Pfandrechte oder Zurückbehaltungsrechte dritter Personen an den für verfallenen erklärten Gegenständen anzuerkennen, wenn diese Personen kein Vorwurf im Sinne des Abs. 3 trifft.

(6) Stünde der Verfall zur Bedeutung der Tat oder zu dem den Täter treffenden Vorwurf außer Verhältnis, so tritt an die Stelle des Verfalls nach Maßgabe des § 19 die Strafe des Wertersatzes. Dies gilt nicht für zur Wiederverwendung bestimmte Wertzeichen (§ 39 Abs. 2), für Beförderungsmittel und Behältnisse der im Abs. 2 lit. b bezeichneten Art, deren besondere Vorrichtungen nicht entfernt werden können, und für Monopolgegenstände (Branntwein, Salz, Gegenstände des Tabakmonopols), bei welchen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder sonst auf Grund bestimmter Tatsachen zu besorgen ist, daß mit ihnen gegen Monopolverordnungen verstoßen wird.

(7) Das Eigentum an den für verfallenen erklärten Gegenständen geht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Bund über; Rechte dritter Personen erlöschen, sofern sie nicht gemäß Abs. 5 anerkannt wurden.

bisherige Fassung

Strafe des Wertersatzes.

§ 19. (1) Statt auf Verfall ist auf die Strafe des Wertersatzes zu erkennen, wenn

- a) im Zeitpunkt der Entscheidung feststeht, daß der Verfall unvollziehbar wäre,
- b) auf Verfall nur deshalb nicht erkannt wird, weil das Eigentumsrecht einer anderen Person berücksichtigt wird.

(2) Neben dem Verfall ist auf Wertersatz zu erkennen, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht feststeht, ob der Verfall vollziehbar sein wird, oder wenn Rechte dritter Personen (§ 17 Abs. 5) anerkannt werden.

(3) Die Höhe des Wertersatzes entspricht dem gemeinen Wert, den die dem Verfall unterliegenden Gegenstände im Zeitpunkt der Begehung des Finanzvergehens hatten; ist dieser Zeitpunkt nicht feststellbar, so ist der Zeitpunkt der Aufdeckung des Finanzvergehens maßgebend. Soweit der Wert nicht ermittelt werden kann, ist auf Zahlung eines dem vermutlichen Wert entsprechenden Wertersatzes zu erkennen. Werden Rechte dritter Personen im Sinne des § 17 Abs. 5 anerkannt, so ist der Wertersatz in der Höhe der anerkannten Forderung auszusprechen; er darf aber nur mit dem Betrag eingefordert werden, der zur Befriedigung der anerkannten Forderung aus dem Verwertungserlös aufgewendet wird.

(4) Der Wertersatz ist allen Personen, die als Täter, andere an der Tat Beteiligte oder Helfer (§ 37 Abs. 1 und § 46 Abs. 1) Finanzvergehen hinsichtlich der dem Verfall unterliegenden Gegenstände begangen haben, unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Strafbemessung (§ 23) anteilmäßig aufzuerlegen.

(5) Der Wertersatz fließt dem Bund zu.

vorgeschlagene Fassung

Strafe des Wertersatzes.

§ 19. (1) Statt auf Verfall ist auf die Strafe des Wertersatzes zu erkennen, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung feststeht, daß der Verfall unvollziehbar wäre,

- b) wenn auf Verfall nur deshalb nicht erkannt wird, weil das Eigentumsrecht einer anderen Person berücksichtigt wird,
- c) in den Fällen des § 17 Abs. 6 erster Satz.

(2) Neben dem Verfall ist auf Wertersatz zu erkennen, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht feststeht, ob der Verfall vollziehbar sein wird, oder wenn Rechte dritter Personen (§ 17 Abs. 5) anerkannt werden.

(3) Die Höhe des Wertersatzes entspricht dem gemeinen Wert, den die dem Verfall unterliegenden Gegenstände im Zeitpunkt der Begehung des Finanzvergehens hatten; ist dieser Zeitpunkt nicht feststellbar, so ist der Zeitpunkt der Aufdeckung des Finanzvergehens maßgebend. Soweit der Wert nicht ermittelt werden kann, ist auf Zahlung eines dem vermutlichen Wert entsprechenden Wertersatzes zu erkennen. Werden Rechte dritter Personen im Sinne des § 17 Abs. 5 anerkannt, so ist der Wertersatz in der Höhe der anerkannten Forderung auszusprechen; er darf aber nur mit dem Betrag eingefordert werden, der zur Befriedigung der anerkannten Forderung aus dem Verwertungserlös aufgewendet wird.

(4) Der Wertersatz ist allen Personen, die als Täter, andere an der Tat Beteiligte oder Helfer vorsätzlich Finanzvergehen hinsichtlich der dem Verfall unterliegenden Gegenstände begangen haben, anteilmäßig aufzuerlegen.

(5) Stünde der Wertersatz (Abs. 3) oder der Wertersatzanteil (Abs. 4) zur Bedeutung der Tat oder zu dem den Täter treffenden Vorwurf außer Verhältnis, so ist von seiner Auflegung ganz oder teilweise abzusehen.

(6) Ist der Wertersatz aufzuteilen (Abs. 4) oder ist vom Wertersatz ganz oder teilweise abzusehen (Abs. 5), so sind hierfür die Grundsätze der Strafbemessung (§ 23) anzuwenden.

(7) Der Wertersatz fließt dem Bund zu.